

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb

GLOSSAR

„Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft -Förderwettbewerb“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Ansprechpartner:

Projekträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

Hotline: 030 / 310078-5555

E-Mail: weneff@vdivde-it.de

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Das Glossar wird regelmäßig überarbeitet und ist nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

| Versionsnummer | Datum des Inkrafttretens |
|----------------|--------------------------|
| 2.3 | 01.02.2021 |

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version vom Glossar. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Glossars wird Antragstellern daher empfohlen.

Genderaspekte

Aspekte des Gender-Mainstreamings werden bei der Durchführung der Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. In diesem Merkblatt wird aus Gründen der Lesbarkeit vorrangig die männliche Form der Begrifflichkeiten verwendet. Wo nicht ausdrücklich unterschieden wird, werden grundsätzlich alle Geschlechter angesprochen.

Projektträger:

VDI | VDE | IT

Gefördert durch:

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Änderungschronik

Verson 1.1: (15.05.2020)

Abschnitt „Verzichtserklärung KWKG/EEG“ – Ergänzung

Verson 2.0: (18.01.2021)

- Punkt 1.2. Tausch Energieeinsparverordnung (EnEV) gegen GebäudeEnergieGesetz (GEG)
- Punkt 1.3.2. Neu
- Punkt 1.6.9. Redaktionelle Änderungen
- Punkt 2.1. Redaktionelle Änderungen
- Punkt 6.1. Konkretisierung
- Punkt 6.7. Konkretisierung
- Punkt 6.10. Anpassung CO₂-Faktor

Verson 2.3: (01.02.2021)

- Punkt 1.2.1 Tausch Energieeinsparverordnung (EnEV) gegen GebäudeEnergieGesetz (GEG)
- Punkt 1.2.2. Neu : Abschnitt zu „Raumluftechnischen Anlagen“
- Punkt 1.2.3 Tausch Energieeinsparverordnung (EnEV) gegen GebäudeEnergieGesetz (GEG)
- Punkt 1.2.4 Konkretisierung
- Punkt 1.2.5 Konkretisierung
- Punkt 1.3.1 Konkretisierung
- Punkt 1.3.2 Neu
- Punkt 1.3.3 Neu
- Punkt 1.6.9 Neu
- Punkt 1.6.10 Neu
- Punkt 1.6.11 Neu
- Punkt 1.6.12 Konkretisierung
- Punkt 2.2 Konkretisierung
- Punkt 2.6 Konkretisierung
- Punkt 2.9 Neu
- Punkt 2.10 Neu
- Punkt 6.3 Konkretisierung
- Punkt 6.6 Neu
- Punkt 6.8 Neu
- Punkt 6.12 Neu

Die **Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb** unterstützt Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland durch einen Investitionszuschuss des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Es wird empfohlen, vor der Planung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen eine Energieberatung durchzuführen.

Das Einsparkonzept muss durch ein/e Energieberater/in erstellt werden, der/die vom BAFA gemäß Nummer 7.2 der Richtlinie über die Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) vom 13. November 2020 (BAnz AT 11.12.2020 B2) für eine Energieberatung in Form eines Energieaudits nach DIN EN 16427 (Modul 1) zugelassen ist.

Bei Energieberater:innen, die beim BAFA bereits für das ausgelaufene Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung im Mittelstand“ zugelassen waren, ist diese Voraussetzung (automatisch) erfüllt.

Das Glossar soll Ihnen eine erste Hilfestellung bei grundsätzlichen Fragen zum Förderwettbewerb Energieeffizienz geben. Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie uns gerne direkt (Kontaktdaten: siehe Titelseite).

| Nr. | Thema/Stichwort | Beschreibung |
|--|--|---|
| 1. Gegenstand der Förderung | | |
| 1.1 | Energieeinsparkonzept | |
| 1.1.1 | Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes | Förderfähig sind ausschließlich die Kosten für die Erstellung des Energieeinsparkonzeptes. Erfolgs- oder Leistungsprämien jedweder Art sind nicht förderfähig und können daher bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden. |
| 1.2 Gebäude & Gebäudeanlagentechnik | | |
| 1.2.1 | GEB | Maßnahmen am Gebäude oder an der Gebäudeanlagentechnik, die in den Anwendungs-/Geltungsbereich des GebäudeEnergiegesetzes (GEG) fallen, sind nicht förderfähig. Dies betrifft z. B. die Beheizung, Klimatisierung, Belüftung und Beleuchtung von Gebäuden und Hallen (siehe auch „Raumluftechnische Anlagen“). |
| 1.2.2 | Raumluftechnische Anlagen | <p>Raumluftechnische Anlagen sind nur förderfähig, wenn diese eindeutig und überwiegend einem Prozess zugeordnet werden können. Dazu muss der Prozessbezug im Rahmen der Antragstellung ausführlich erläutert werden. Folgende Kriterien sind hierbei ausschlaggebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="746 1738 1540 1850">1. Prozessbedingte Anforderung an die Luftführung: Die Wirkung der Lüftungsanlage wird direkt auf den Prozess ausgerichtet und ist somit auf die direkte Umgebung des Prozesses beschränkt (bspw. Schweißrauchabsaugung oder Lackierkabinen). <li data-bbox="746 1877 1540 2067">2. Prozessbedingte Anforderungen an die Raumlufthluftkonditionierung: Der Prozess, für den die raumlufthluftkonditionierung-Anlage erforderlich ist, stellt besonders hohe bzw. abweichende Anforderungen an die Raumlufthkonditionierung, die über die üblichen Anforderungen für den Aufenthalt von Personen hinausgehen - insbesondere in Bezug auf die Parameter Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftreinheit. Um die prozessbedingten hohen Anforderungen erfüllen zu |

| Nr. | Thema/Stichwort | Beschreibung |
|-------|------------------|--|
| | | <p>können, muss die Anlage mit entsprechenden zusätzlichen technischen Komponenten ausgestattet werden.</p> <p>3. Prozessbedingte Anforderung an die Dimensionierung: Die raumluftechnische Anlage muss aufgrund prozessbedingter Emissionen so dimensioniert sein, dass der Prozessbezug zweifelsfrei erkennbar ist. Der Volumenstrom muss hierbei deutlich über das übliche Maß einer allgemeinen Raumbelüftung hinausgehen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>a) Mindestens eine der o. a. Kriterien muss auf die zu betrachtende raumluftechnische Anlage zutreffen.</p> <p>b) Bei Antragstellung sind die zur Bewertung erforderlichen Informationen anhand von Auslegungsdaten (u. a. Lüftungsplanung, technische Datenblätter des Herstellers), Raumplänen, Schemata etc. dem Einsparkonzept mit beizufügen.</p> <p>Nachfolgend einige konkrete Beispiele zur Förderfähigkeit von raumluftechnischen Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumluftechnische Anlagen zur Belüftung von Küchen: Raumluftechnische Anlagen zur Belüftung von Küchen unterliegen dem Gebäudeenergiegesetz (GEG). Dementsprechend wurde die Verwaltungspraxis zum 01. Sept. 2020 angepasst. Eine Förderung dieser Anlagen ist daher nicht mehr möglich. • Raumluftechnische Anlagen in Backstuben: Raumluftechnische Anlagen in Backstuben sind in der Regel nicht förderfähig. Ausnahme: Anlagen zur überwiegenden Versorgung baulich abgegrenzter Bereiche (Volumenstromanteil > 50 %), die ausschließlich für die Lagerung und Reifung von Teiglingen genutzt werden, sind ggf. förderfähig. • Raumluftechnische Anlagen in Krankenhäusern: Raumluftechnische Anlagen in Krankenhäusern sind in der Regel nicht förderfähig. Ausnahme: Anlagen, die überwiegend (Volumenstromanteil > 50 %) zur Versorgung von Operationsräumen eingesetzt werden, sind ggf. förderfähig. • Raumluftechnische Anlagen in Schwimmbädern: Raumluftechnische Anlagen in Schwimmbädern sind nicht förderfähig. Prinzipiell beschränkt sich bei Schwimmbädern die Förderfähigkeit auf Anlagentechnik, die ausschließlich zur Konditionierung des Badewassers der Schwimmbecken eingesetzt wird. |
| 1.2.3 | Beleuchtung | <p>Beleuchtungsanlagen sind nur dann förderfähig, sofern diese nicht in den Anwendungs-/Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallen. Dies kann der Fall sein, wenn aufgrund eines Prozesses oder der Ausführung einer Dienstleistung besondere Anforderungen an die Beleuchtung bestehen, die über die Anforderungen einer Raum- und Arbeitsplatzbeleuchtung hinausgehen. Eine allgemeine Raumbelichtung ist somit grundsätzlich <u>nicht</u> förderfähig.</p> |
| 1.2.4 | Gebäudebeheizung | <p>Anlagen zur (teilweisen) Heizungsunterstützung sind nur dann förderfähig, wenn mehr als 50 % der erzeugten erneuerbaren Wärme nachweislich für Prozesse im Sinne der Richtlinie verwendet wird und der Wärmeerzeuger somit nicht in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fällt. Der Nachweis des überwiegenden Prozesswärmeanteils muss</p> |

| Nr. | Thema/Stichwort | Beschreibung |
|--------------|---|---|
| | | <p>über eine Bilanzierung des jährlichen Wärmebedarfs aller prozess- und gebäudebezogenen Wärmesenken erfolgen, die an das Wärmeversorgungssystem angeschlossen sind. Bei mehreren Wärmeerzeugern - auch solchen, die zusätzlich zur beantragten Anlage in ein gemeinsames Wärmenetz einspeisen - ist der Nachweis des Prozesswärmeanteils immer für das Gesamtsystem zu führen.</p> |
| <p>1.2.5</p> | <p>Wärmeerzeuger zur Erbringung von Dienstleistungen</p> | <p>Die Wärmebereitstellung in Dienstleistungsbereichen, die über die bestimmungsgemäße Raumbeheizung oder Trinkwarmwasserbereitstellung hinausgeht, wie z.B. zur Schwimmbeckenbeheizung, Saunatemperierung etc., fällt nicht unter den Anwendungsbereich des GEG und kann als Prozesswärme betrachtet werden.</p> <p>Die Trinkwarmwasserbereitstellung z. B. für Duschen in Hotels fällt unter den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes und stellt daher keine Prozesswärme dar.</p> |
| <p>1.3</p> | <p>KWK-Anlagen</p> | |
| <p>1.3.1</p> | <p>KWKG</p> | <p>Gemäß Ziffer 5 der Richtlinie sind neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen – mit Ausnahme von Maßnahmen zur Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotenziale der Abgasströme sowie von Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien gemäß Ziffer 5 der Richtlinie – nicht förderfähig.</p> <p>Weitere Hinweise zu KWK-Anlagen:</p> <p>Abgesehen von o. g. Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotentiale stellen Erweiterungs- oder Umrüstungsmaßnahmen sowie der Austausch einzelner Komponenten an KWK-Anlagen immer auch eine Modernisierungsmaßnahme im Sinne der Richtlinie dar und sind somit nicht Gegenstand der Förderung</p> <p>Grundsätzlich nicht förderfähig sind Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit KWK-Anlagen wird zudem auch auf die Erläuterungen zu ORC-Anlagen sowie auf die Verzichtserklärung zur KWKG/EEG-Vergütung verwiesen.</p> |
| <p>1.3.2</p> | <p>Systemgrenzen von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)</p> | <p>Die Definition und Abgrenzung der Systemgrenzen erfolgt in Anlehnung an das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Nachgelagerte Anlagen, also Anlagen, die <u>nicht</u> Bestandteil einer KWK-Anlage sind und welche die Wärme einer KWK-Anlage nutzen, sind förderfähig, sofern mit der Investition eine Energieeinsparung verbunden ist und die mit der Investition verbundene Maßnahme/Anlage weder direkt noch indirekt für die Brennstoffaufbereitung einer KWK-Anlage genutzt wird.</p> |

| Nr. | Thema/Stichwort | Beschreibung |
|------------------------------|-----------------|---|
| | | <p>Anlagen zur Brennstoffherzeugung zur Nutzung in der KWK-Anlage gelten nicht als Bestandteil der KWK-Anlage und sind förderfähig, sofern mit der Maßnahme eine Verbesserung der Energieeffizienz erreicht wird (z. B. energieeffizientes Rührwerke bei Biogasproduktion).</p> <p>Wärmespeicher gelten ebenfalls nicht als Bestandteil der KWK-Anlage.</p> |
| <p>1.3.3 ORC/CRC-Anlagen</p> | | <p>Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wärme über das sogenannte Organic-Rankine-Cycle-Verfahren (ORC-Anlagen) oder über das Clausius-Rankine-Verfahren (CRC-Anlagen) sind im Förderwettbewerb unter nachfolgenden Voraussetzungen förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist die ORC-/CRC-Anlage einem Prozess nachgeschaltet und verstromt somit die bislang ungenutzte Abwärme eines Prozesses, ist eine Förderung ohne weitere Einschränkungen möglich, sofern die allgemeinen Anforderungen des Förderwettbewerbs erfüllt werden. Die Bilanzierung der CO₂-Einsparung ergibt sich aus der prognostizierten erzeugten elektrischen Energiemenge für ein Jahr multipliziert mit dem CO₂-Faktor des durch die Nutzbarmachung der Abwärme verdrängten Energieträgers (Erdgas, Öl, ...). • Bei bislang ungenutzten Wärmepotentialen von bestehenden KWK-Anlagen handelt es sich um keine Abwärme aus Prozessen, sofern es sich nicht um die Nutzbarmachung der bislang nicht genutzten Wärmepotentiale des Abgasstroms handelt. Des Weiteren sind in Zusammenhang mit KWK-Anlagen besondere Regelungen und Vorgaben zu beachten: • Ist die ORC-/CRC-Anlage einer KWK-Anlage nachgeschaltet oder ist diese gar als Bestandteil einer KWK-Anlage anzusehen, ist eine Förderung der ORC-/CRC-Anlage nur möglich, wenn zum einen sowohl für den mit der KWK-Anlage als auch für den mit der ORC-/CRC-Anlage erzeugten Strom keine Vergütung/Förderung nach dem KWKG in Anspruch genommen wird und zum anderen darüber hinaus die ORC-Anlage ausschließlich die mittels eines zusätzlichen Abgaswärmetauschers nutzbar gemachte Wärme der KWK-Anlage verstromt. • Erfolgt für die KWK-Anlage hingegen eine Förderung nach dem EEG, ist der Verzicht auf die Inanspruchnahme einer Vergütung nach dem EEG für den mit der ORC-Anlage erzeugten Strom ausreichend. Auch hier gilt jedoch: Grundlegende Voraussetzung ist, dass die ORC-Anlage ausschließlich die mittels eines zusätzlichen Abgaswärmetauschers nutzbar gemachte Wärme der KWK-Anlage verstromt. • Die Erweiterung einer bestehenden KWK-Anlage mit einer ORC-/CRC-Anlage darf nicht zu einer Erhöhung eines ggf. gewährten KWK-Zuschusses führen. • Sollte für den mit der KWK-Anlage erzeugten Strom eine EEG-Vergütung erfolgen und der/die Netzbetreiber:in den mit der ORC-/CRC-Anlage erzeugten Strom nicht unabhängig von dem mit der KWK-Anlage erzeugten Strom betrachten können, ist eine Förderung der ORC-/CRC-Anlage nur möglich, wenn auch für den mit der KWK-Anlage erzeugten Strom auf eine Vergütung nach dem EEG verzichtet wird. <p>Weitere Informationen zu diesem Themenkomplex sind auch den nachfolgenden Erläuterungen zum Thema Verzichtserklärung zur KWKG/EEG-Vergütung zu entnehmen.</p> |
| <p>1.4</p> | <p>EEG</p> | <p>Anlagen und Maßnahmen an Anlagen die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden <u>können</u>, sind nicht Gegenstand der</p> |

| Nr. | Thema/Stichwort | Beschreibung |
|-------|--|---|
| | | Förderung mit Ausnahme zur Bereitstellung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien gemäß Ziffer 5 der Richtlinie. |
| 1.5 | Verzichtserklärung KWKG/EEG | Bei der Beantragung von ORC-Anlagen, zusätzlichen Abgaswärmetauschern an bestehenden KWK-Anlagen sowie KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien ist zwingend eine Verzichtserklärung zur Inanspruchnahme einer EEG bzw. KWK-Förderung abzugeben. Ein Vordruck der Verzichtserklärung steht Ihnen auf der Programmwebsite unter dem Menüpunkt „Mitmachen/Antragstellung“ zur Verfügung. |
| 1.6 | Sonstiges | |
| 1.6.1 | Kälteerzeugung | Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, sind Kälteanlagen zur primären Bereitstellung von Prozesskälte im Förderwettbewerb förderfähig. Hinweis: Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist zu beachten. |
| 1.6.2 | Produktionsanlagen und Fertigungseinrichtungen | Energetische Optimierungen kompletter gewerblicher und industrieller Anlagen können im Förderwettbewerb gefördert werden. |
| 1.6.3 | Abgaswärmetauscher bei Kaskadenschaltung von Biomasseanlagen | Für jeden Kessel ab 100 kW Nennwärmeleistung ist ein Abgaswärmetauscher erforderlich. Bei einer Kaskadenschaltung mehrerer Biomasseanlagen wird entsprechend, unabhängig der Gesamtleistung, die Leistung des einzelnen Kessels betrachtet. Beispiel: Für eine Kaskade, die aus einer Kombination von zwei 60 kW Kesseln besteht, ist grundsätzlich kein Abgaswärmetauscher erforderlich. |
| 1.6.4 | Brennstofflager Biomasse | Sofern für den Betrieb einer Biomasseanlage zwingend notwendig, ist die Errichtung von Brennstofflagern oder die Installation von Lagertanks – inkl. automatisierter Fördervorrichtungen – als Bestandteil der Anlage anzusehen. Somit sind diese förderfähig. |
| 1.6.5 | Alter Wäremerzeuger als Back-up | Wird eine funktionstüchtige Bestandsanlage (verbleibende betriebsübliche Nutzungsdauer mindestens $\geq 25\%$) zur Wärmebereitstellung aus konventionellen Energieträgern durch eine Anlage zur Nutzung von Erneuerbaren Energien ausgetauscht und verbleibt die Bestandsanlage als Backup-Kapazität für eventuelle Systemausfälle, so kann das Vorhaben nur dann als reine Effizienzmaßnahme betrachtet werden, wenn ein Zählwerk eingebaut wird, so dass im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass die Beheizung nahezu ausschließlich über die Neuanlage erfolgt(e). |
| 1.6.6 | Stromspeicher | Stromspeicher sind nicht förderfähig. |
| 1.6.7 | Hard-/Software | Hard- und Software, die in Modul 3 des Zuschussprogrammes förderfähig ist, kann auch im Förderwettbewerb gefördert werden, sofern alle anderen |

| Nr. | Thema/Stichwort | Beschreibung |
|----------------------------------|---|--|
| | | Kriterien/Anforderungen des Förderwettbewerbs, wie z. B. Prozessbezug und eine Verringerung des Endenergieverbrauchs, erfüllt werden . |
| 1.6.8 | Blindstromkompensation | Im Förderwettbewerb ist die Blindstromkompensation nicht förderfähig. |
| 1.6.9 | Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) | Unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen sind als Gesamtsystem im Förderwettbewerb förderfähig, sofern es sich um eine besonders energieeffiziente Neuanlage oder um eine energetische Optimierung einer Bestandsanlage handelt und die Maßnahme zu einer Senkung der CO ₂ -Emissionen führt. Teilkomponenten (Speicher, Steuerung, Leistungselektronik etc.) sind hingegen nicht förderfähig. |
| 1.6.10 | Transformatoren | Transformatoren sind im Förderwettbewerb förderfähig, wenn diese einen überwiegenden Prozessbezug aufweisen. Maßgeblich ist dabei die elektrische Leistung der durch den Transformator versorgten Unterverteilung im Verhältnis zu der elektrischen Leistung der für den Prozess notwendigen Anlagen. Der Nachweis kann durch Lastgänge einer Energie-Management-Software und/oder durch Schaltpläne der Unterverteilung erbracht werden. |
| 1.6.11 | Mess-, Steuer- und Regelungstechnik | Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die im Modul 3 förderfähig ist, kann auch im Förderwettbewerb gefördert werden, sofern alle anderen Kriterien/Anforderungen des Förderwettbewerbs, wie zum Beispiel der Prozessbezug und eine Verringerung des Endenergieverbrauchs, erfüllt werden. |
| 1.6.12 | Fahrzeuge | <p>Wenn sichergestellt werden kann, dass die Fahrzeuge das Betriebsgelände nicht verlassen können bzw. dürfen (bspw. fehlende Straßenzulassung), ist eine Förderung grundsätzlich möglich.</p> <p>Förderfähig sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Elektro-Gabelstapler zum Einsatz auf dem Betriebsgelände ○ Effiziente Bagger, die dem (Herstellungs-) Prozess auf dem Werks- gelände dienen (bspw. der Bagger wird benötigt um den Abfall von der Sammelstelle zur Sortieranlage zu befördern). <p>Hinweis: Im Falle des Elektro-Gabelstaplers ist für die CO₂-Emissionen des eingesetzten Stroms in der Regel der im Merkblatt zum Förderwettbewerb aufgeführte Faktor für den Bundesstrommix anzusetzen. Bei einer eigenen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sind die Ausführungen zur Thematik „CO₂-Faktor für erneuerbare Energien zu beachten“.</p> <p>Nicht förderfähig sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Alle Fahrzeuge mit Straßenzulassung ○ Mobile Baumaschinen eines Bauunternehmens (die Baumaschinen werden in der Regel nicht am Standort des Unternehmens, sondern auf den jeweiligen Baustellen eingesetzt). |
| 2. Nicht gefördert werden | | |
| 2.1 | bereits begonnene Maßnahmen | Maßnahmen, mit denen bereits begonnen wurde, sind nicht zuwendungsfähig. Als Vorhabensbeginn zählt der rechtsgültige Abschluss eines der |

| Nr. | Thema/Stichwort | Beschreibung |
|-----|---|---|
| | | <p>Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden, sind jedoch nicht förderfähig, sofern die entsprechenden Ausgaben außerhalb des Bewilligungszeitraumes geleistet wurden.</p> <p>Planungsleistungen, die im Bewilligungszeitraum erbracht werden, sind in Anlehnung an die HOAI erst ab Leistungsphase 4 förderfähig. Eine Grundlagenermittlung, Vor- und Entwurfsplanung sind nicht förderfähig.</p> |
| | 2.2 Maßnahmen, welche die Gebäudesubstanz betreffen | <p>Maßnahmen an der Gebäudesubstanz wie beispielsweise der Einbau neuer Fenster, die Dämmung der Fassade oder des Daches, sowie grundlegende Verbesserungen der Statik sind nicht Gegenstand der Förderung.</p> <p>Partielle Arbeiten an der Gebäudesubstanz (z. B. das Fundament für eine Biomasseanlage oder Wanddurchbrüche für Leitungen etc.) die in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen und für deren Inbetriebnahme/Umsetzung zwingend notwendig sind, können im Einzelfall jedoch als Nebenkosten gefördert werden. Es wird empfohlen, die Förderfähigkeit entsprechender Maßnahmen vor einer Antragstellung zu klären.</p> |
| | 2.3 Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen | <p>Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse <u>tätig</u> sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen, sind nicht förderfähig im Förderwettbewerb.</p> <p>Maßnahmen, die nicht den Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion betreffen, können jedoch gefördert werden.</p> |
| | 2.4 Eigenleistungen | <p>Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden, sind nicht förderfähig. Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 sind als Eigenleistungen des Unternehmensverbundes ebenfalls nicht förderfähig. Entsprechende Rechnungen können daher bei den förderfähigen Kosten nicht berücksichtigt werden.</p> |
| | 2.5 Beratungskosten | <p>Kosten für eine Energieberatung sind grundsätzlich nicht förderfähig.</p> <p>Hinweis: Kosten, die jedoch für das Erstellen des Einsparkonzepts im Förderwettbewerb entstehen, werden den Investitionskosten hinzugerechnet.</p> |
| | 2.6 Redundanzsysteme | <p>Redundanzsysteme bzw. -anlagen sind nicht Gegenstand der Förderung. Redundanzsysteme generieren keine Einsparungen und stellen damit primär keine Effizienzmaßnahmen dar.</p> <p>Hinweis: Der aufgeführte Ausschluss von Redundanzsystemen gilt nicht für den Fall, dass zwar Redundanzsysteme erworben, hierfür jedoch keine Förderung beantragt werden soll. Wenn sichergestellt ist, dass die Anlage, für die eine Förderung beantragt werden soll, primär zum Einsatz kommen wird, steht einer Förderung des „Primärsystems“ nichts entgegen. Die Betriebszeiten der beantragten Anlage und des Redundanzsystems müssen</p> |

| Nr. | Thema/Stichwort | Beschreibung |
|------------------------|--|--|
| | | in diesem Falle jedoch durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise Messtechnik) dokumentiert werden. |
| | 2.7 Kumulierungen von Förderungen (Kumulierungsverbot) | <p>Die Förderung in diesem Programm schließt die Inanspruchnahme (Beantragung) weiterer staatlicher Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – für die gleiche Maßnahme aus. D. h.: Für eine Investition für die bereits eine Förderung beantragt, bewilligt oder ausgezahlt wurde, dürfen keine weiteren Beihilfen beantragt werden.</p> <p>Ebenso unzulässig ist die parallele Antragstellung (für die gleiche Maßnahme) beim BAFA oder der KfW.</p> <p>Förderunschädlich hingegen ist eine Strompreiskompensation bei energieintensiven Unternehmen.</p> |
| | 2.8 Maßnahmen aufgrund behördlicher Anordnung / gesetzlicher Verpflichtung | <p>Falls sich die Notwendigkeit der Maßnahme aus einer behördlichen Anordnung oder gesetzlichen Verpflichtung ergibt, liegt keine Förderfähigkeit vor.</p> <p>Maßnahmen, die auf einer behördliche Anordnung oder gesetzlichen Verpflichtung beruhen, aber bezüglich Ihrer Energieeffizienz bzw. Emissionsbilanz über den Stand der Technik hinausgehen, können unter Berücksichtigung der Investitionsmehrkosten und einer Referenztechnologie gefördert werden.</p> |
| | 2.9 Entsorgungskosten | Entsorgungskosten sind prinzipiell nicht Gegenstand der Förderung. |
| | 2.10 Gebrauchte Anlagen/Aggregate | Der Erwerb gebrauchter Anlagen ist von einer Förderung ausgeschlossen. Als gebrauchte Anlagen/Aggregate zählen auch Ausstellungs- und Messestücke. |
| 3. Fördernehmer | | |
| | 3.1 Privatpersonen | Privatpersonen sind gemäß Ziffer 6 der Richtlinie nicht antragsberechtigt. |
| | 3.2 Vereine/Verbände | Vereine oder Verbände sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen; das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte auf einem bestimmten Markt anzubieten. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft. |
| | 3.3 gGmbH / kirchliche Einrichtungen | Gemeinnützige Gesellschaften und kirchliche Einrichtungen sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen; das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte auf einem bestimmten Markt anzubieten. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft. |

| Nr. | Thema/Stichwort | Beschreibung |
|--------------------------------------|--|--|
| 3.4 | Forschungsinstitute | Forschungsinstitute sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen; das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte auf einem bestimmten Markt anzubieten. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft. |
| 3.5 | landwirtschaftliche Primärproduktion | Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, können nur gefördert werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die beantragte Maßnahme nicht die landwirtschaftliche Primärproduktion betrifft oder - es sich bei der Maßnahme um eine Anlage zur Prozesswärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien handelt. <p>Siehe dazu auch Punkt 2.3.</p> |
| 3.6 | Kommunen | Kommunen sowie deren unselbständige Eigenbetriebe sind nicht antragsberechtigt. |
| 3.7 | Unternehmen des Bundes oder der Länder | Unternehmen des Bundes oder der Länder sind nicht antragsberechtigt. Eine Antragsberechtigung ist gegeben, wenn Bund und Länder in Summe weniger als 50 % der Finanzierung stellen und gleichzeitig weniger als 50 % an dem Unternehmen beteiligt sind. |
| 4. Art und Höhe der Förderung | | |
| 4.1 | Investitionsmehrkosten | Die förderfähigen Kosten entsprechen den sogenannten <i>Investitionsmehrkosten</i> . Hierunter sind jene zusätzlichen Kosten zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen entstehen, weil in eine besonders energieeffiziente bzw. klimafreundliche Technologie investiert wird. Weitergehende Informationen zur dargelegten Thematik sowie konkrete Beispiele können dem <i>Merkblatt zu den Investitionsmehrkosten</i> entnommen werden. |
| 4.2 | Betriebsübliche Nutzungsdauer | Zur Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer für einen Investitionsgegenstand ist die zugehörige AfA-Tabelle heranzuziehen. Sollte eine Anlage in der branchenspezifischen Tabelle nicht aufgeführt sein, ist die „AfA-Tabelle AV“ („allgemeine AfA-Tabelle“) zu verwenden. Ist das Investitionsgut in keiner der beiden AfA-Tabellen gelistet, darf die steuerrechtlich relevante Abschreibungsdauer zugrunde gelegt werden. Die betriebsübliche Nutzungsdauer wird durch Multiplikation des ermittelten Wertes (AfA-Tabelle / steuerrechtlich relevante Abschreibungsdauer) mit dem Faktor 1,5 ermittelt. |
| 4.3 | Nebenkosten beim Referenzangebot | Die Referenzinvestition (Referenzanlage) muss ebenfalls inklusive der Nebenkosten dargelegt werden. Diese sind bei der Ermittlung der Investitionsmehrkosten entsprechend in Abzug zu bringen. |

| Nr. | Thema/Stichwort | Beschreibung |
|---|--|--------------|
| 5. Höhe der Förderung | | |
| 5.1 Förderwettbewerb Energieeffizienz | Die Kosten der Maßnahme(n) können beim Förderwettbewerb anteilig in Höhe von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert werden. Es wird somit eine maximale Obergrenze der Förderquote festgelegt; innerhalb dieser kann de facto jeder Antragsteller selbst festlegen, welche Förderquote er – unter wettbewerbsstrategischen Gesichtspunkten – für sein Effizienzprojekt beantragt. Die maximale Fördersumme beträgt 5 Millionen Euro pro Vorhaben. | |
| 6. Verfahren Antragstellung | | |
| 6.1 Zeitpunkt Antragstellung | Die Antragstellung für eine Förderung hat grundsätzlich immer vor Beginn eines Vorhabens zu erfolgen. Als Vorhabensbeginn zählt bereits der rechtsgültige Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen. | |
| 6.2 Umsetzungsbeginn | Im Förderwettbewerb Energieeffizienz sind nur Maßnahmen förderfähig, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn zählt bereits der rechtsgültige Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen. Ein Antrag auf vorgezogenen Maßnahmenbeginn ist nicht möglich. Die max. Laufzeit eines Vorhabens beträgt drei Jahre. | |
| 6.3 Eigenständiges Unternehmen | Zur Ermittlung der Unternehmensdaten ist zwingend die Empfehlung 2003/361/EG (KMU-Empfehlung) heranzuziehen. Die Kriterien, wann ein Unternehmen als eigenständig, verpartnert oder verbunden anzusehen ist, sind Artikel 3 des Anhangs der KMU-Empfehlung zu entnehmen. Hinweis: Eine steuerrechtliche Eigenständigkeit gibt <u>keinen</u> Aufschluss darüber, ob es sich um ein eigenständiges Unternehmen im Sinne o. a. Empfehlung handelt. | |
| 6.4 Erstanschaffungen | Erstanschaffungen können im Förderwettbewerb nur dann gefördert werden, wenn eine CO ₂ -Einsparung bzw. Energieeinsparung nachgewiesen wird. Hierfür muss eine technisch vergleichbare und aktuell ebenso am Markt verfügbare weniger effiziente Referenzanlage der hocheffizienten Anlage gegenübergestellt werden. Somit kann im Einsparkonzept eine „theoretische“ Energieeinsparung im Vergleich zu einer „Alternativinvestition“ nachgewiesen werden. | |
| 6.5 Greenfield-Investitionen (Neuerichtung einer Produktionsstätte) | Maßgeblich für eine Förderung ist, dass im Vergleich zu einer alternativen Investition (Referenzanlage) eine Endenergieeinsparung und damit einhergehend eine Reduktion der CO ₂ -Emissionen nachgewiesen wird. | |
| 6.6 Anforderungen an eine Referenzanlage | Die Referenzinvestition ist u. a. so zu wählen, dass sie <ul style="list-style-type: none"> • zur geplanten Investition einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang mit Ausnahme der Energieeffizienzsteigerung aufweist, • dem Stand der Technik entspricht und ebenfalls neu am Markt verfügbar ist, • eine vergleichbare Nutzungsdauer wie die der beantragten Investition aufweist, • die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt, • im Vergleich zur beantragten Anlage zu keinen signifikanten Abweichungen im Betriebsablauf führt, | |

| Nr. | Thema/Stichwort | Beschreibung |
|------|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • eine tatsächlich umsetzbare und wirtschaftliche Alternative darstellt und • dass die geplante Anlage keinen anderen wesentlichen Mehrwert gegenüber der Referenzinvestition hat, <p>Hinweis: Die Aufzählung der Anforderungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall sind daher ggf. weitere Anforderungen zu erfüllen.</p> |
| 6.7 | fehlende Endenergieeinsparung | <p>Kann kein Nachweis der Verringerung des Endenergieverbrauches erbracht werden, ist die Maßnahme zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen nur dann förderfähig, wenn die Maßnahme zu einer Verringerung des fossilen Energieverbrauchs des Unternehmens führt.</p> |
| 6.8 | Energieträgerwechsel | <p>Maßnahmen, die mit einem Energieträgerwechsel von einem fossilen Energieträger auf einen anderen, nicht erneuerbaren Energieträger einhergehen, sind nur förderfähig, wenn mit der Maßnahme gleichzeitig eine Endenergieeinsparung (Steigerung der Energieeffizienz) verbunden ist.</p> <p>Die CO₂-Einsparungen, die sich aus dem Energieträgerwechsel ergeben, dürfen nur dann angerechnet werden, wenn die CO₂-Einsparungen, die sich aus der Energieeffizienzsteigerung ergeben, überwiegen. Wenn hingegen die CO₂-Einsparungen durch den Energieträgerwechsel überwiegen, ist die Maßnahme zwar grundsätzlich dennoch förderfähig, jedoch darf dann die CO₂-Einsparung aus dem Energieträgerwechsel in der Einsparberechnung nicht berücksichtigt werden.</p> |
| 6.9 | Veränderung des Systemnutzens (Kapazitätserweiterung) | <p>Kommt es durch die Umsetzung der beantragten Maßnahme(n) zu einer Veränderung des Systemnutzens, beispielsweise zu einer Erhöhung des Outputs, so kann das Energieeinsparpotenzial nicht durch einen einfachen Soll-Ist-Vergleich ermittelt werden. Vielmehr ist in solchen Fällen folgendermaßen vorzugehen:</p> <p>Die Energie- bzw. CO₂-Einsparung ergibt sich grundsätzlich aus der Differenz des spezifischen Energiebedarfs von Ist- und Soll-Zustand und der Multiplikation des Ergebnisses mit dem Systemnutzen (Stückzahl, Output-Einheiten o. Ä.) im Ist-Zustand.</p> <p>Alternativ kann der Energiebedarf im Soll-Zustand auch mit dem Energiebedarf einer Referenzinvestition verglichen werden. In diesem Fall ist jedoch zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten zwingend dasselbe Verfahren/Szenario anzuwenden.</p> <p>Ein Hochskalieren des Ist-Zustandes auf den Systemnutzen der neuen Anlage ist für die Berechnung des Einsparpotenzials nicht zulässig.</p> |
| 6.10 | Energieträgerkosten | <p>Der Nachweis der Energieträgerkosten muss auf Grundlage der tatsächlichen Belastung des Unternehmens erfolgen. Insofern sind sämtliche Stromkosten inklusive Stromsteuer, Abgaben und Umlagen jedoch ohne Umsatzsteuer maßgeblich. Analog gilt dies für alle anderen Energieträger.</p> |
| 6.11 | Amortisationszeit | <p>Zur Berechnung der Amortisationszeit sind nur die eingesparten Energiekosten relevant. Somit unterscheidet sich die Berechnung in der Regel von der Ermittlung aus betriebswirtschaftlicher Sicht, wann sich eine Investition amortisiert.</p> |

| Nr. | Thema/Stichwort | Beschreibung |
|------|---|--|
| | | <p>Im Einzelfall können sich bei der Berechnung auch negative Amortisationszeiten ergeben, wenn im Zuge der beantragten Maßnahme von einem preiswerten hin zu einem teureren Energieträger (jedoch mit geringerem CO₂-Faktor) gewechselt wird (z. B. Wechsel von Kohle auf Erdgas).</p> <p>Weder sehr hohe noch negative Amortisationszeiten führen zu einem Ausschluss von der Förderung und sind somit förderunschädlich.</p> <p>Besteht ein Vorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Maßnahmen, welche keinerlei Wechselwirkungen miteinander aufweisen, muss jede einzelne Maßnahme eine Amortisationszeit von mindestens vier Jahren (ohne Förderung) aufweisen.</p> |
| 6.12 | CO ₂ -Faktor für eine bestehende Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien | <p>Sofern bereits erneuerbare Energien zur Bereitstellung von Wärme eingesetzt werden, kann für die Berechnung der CO₂-Einsparung von Effizienzmaßnahmen im Wärmebereich der CO₂-Faktor für Erdgas angesetzt werden.</p> |
| 6.13 | CO ₂ -Faktor Erneuerbare Energien | <p>Sofern am Standort des Vorhabens Strom aus erneuerbaren Energien zur eigenen Nutzung erzeugt wird, können für den erzeugten Strom folgende Emissionsfaktoren verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Im einfachsten und i. d. Regel immer zulässigen Fall wird der CO₂-Faktor für Strom-Inland (0,427 tCO₂/MWh) verwendet. ○ Für den selbst erzeugten Strom darf unter folgenden Voraussetzungen ein CO₂-Faktor von Null angesetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Es wird im Zuge der Effizienzmaßnahme auch eine Anlage zur Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien (EE-Anlage) neu in Betrieb genommen <u>und</u> ○ die stromverbrauchende (zu fördernde) Anlage wird ausschließlich und vollständig durch die zuvor genannte EE-Anlage versorgt (d. h., sowohl die stromerzeugende EE-Anlage als auch der Verbraucher (beantragte Effizienzmaßnahme) müssen komplett und dauerhaft vom Netz entkoppelt sein) <u>und</u> ○ es findet auf der Verbraucherseite (beantragte Effizienzmaßnahme) ein Energieträgerwechsel zu elektrischem Strom statt (z. B. ein elektrisch angetriebener statt eines gasbetriebenen Gabelstaplers) ○ Für den Fall, dass eine Eigenverbrauchsschaltung mit Überschuss-einspeisung eingesetzt wird, darf ein eigener CO₂-Faktor für den Unternehmensstandort (nicht für die einzelne Anlage) ermittelt werden. Dieser setzt sich aus dem des aus dem öffentlichen Netz bezogenen Stroms mit dem Faktor 0,427 tCO₂/MWh und dem Anteil des selbst erzeugten und verbrauchten Stroms zusammen. <p>Hinweis: Photovoltaik- oder Windkraftanlagen sind nicht Gegenstand des Förderprogramms.</p> |
| 6.14 | Alternativer CO ₂ –Faktor | <p>Sollten verwendete Energieträger nicht aufgeführt sein, kann im Einspar-konzept „Sonstiges“ ausgewählt werden und ein eigener Faktor eingetragen werden. Ein Nachweis über die Berechnungsmethode ist beizufügen. Dieses Vorgehen ist auch bei Wärme aus Nah-/Fernwärme zulässig.</p> |
| 6.15 | CO ₂ -Faktor Ersatzbrennstoffe | <p>Die Förderfähigkeit der Effizienzmaßnahme hängt vom stichhaltigen und belastbaren Nachweis über die Ermittlung des CO₂-Faktors ab (beispielsweise ein Gutachten). Kann dieser Nachweis nicht wissenschaftlich oder auf Grundlage anderer amtlicher Quellen (Faktoren-Listen) fundiert und</p> |

| Nr. | Thema/Stichwort | Beschreibung |
|--|--|---|
| | | belastbar erbracht werden, ist eine Förderung der Maßnahme ausgeschlossen. |
| 6.16 | Nicht-energetische CO ₂ -Einsparungen | Da durch Einsatz alternativer Betriebsmittel weder eine Endenergieeinsparung noch eine Verringerung des fossilen Energieverbrauches im Unternehmen erfolgt, sind entsprechende Betriebsmittel (bspw. Kältemittel) nicht förderfähig. |
| 6.17 | Heizwert/Brennwert | Die aufgeführten CO ₂ -Faktoren beziehen sich auf den Heizwert des Energieträgers. Die notwendige Umrechnung von Brennwert zu Heizwert obliegt dem Antragssteller. |
| 7. Verwendungsnachweis | | |
| 7.1 | Nachweis Einsparung | Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Nachweis der erzielten Energieeinsparung mit Bestätigung des Energieberaters (Formular „ <i>Bestätigung nach Durchführung</i> “) zu erbringen. Sollten sich Änderungen bei der Umsetzung der Maßnahme(n) ergeben haben, sind diese in einem aktualisierten Einsparkonzept kenntlich darzustellen und deren Auswirkungen auf die Einsparung stichhaltig und nachvollziehbar darzulegen. |
| 8. Begriffsbestimmungen/ Definitionen | | |
| 8.1 | Vorhaben | Ein Vorhaben ist die Summe aller Maßnahmen an einem Unternehmensstandort. In Ausnahmefällen kann sich das Vorhaben auch auf mehrere Standorte beziehen. Weitergehende Erläuterungen sind dem <i>Merkmale Allgemeine Hinweise zur Antragstellung</i> zu entnehmen. |
| 8.2 | Fördereffizienz | Die Fördereffizienz ist das Verhältnis von beantragter Fördersumme zur erwarteten CO ₂ -Einsparung ("Förder-Euro" pro erreichter Tonne CO ₂ -Einsparung pro Jahr). Je höher die Einsparung oder je geringer die beantragte Förderung ist, desto besser ist die Fördereffizienz und damit die Chance, zu den geförderten Projekten einer Wettbewerbsrunde zu gehören. Die Fördereffizienz ist das zentrale Wettbewerbskriterium bei der Erstellung der Rankingliste einer Wettbewerbsrunde. |